



Die Geschäftsstelle GastroNidwalden informiert

+++Information Rechtsgrundlage Härtefallgelder+++

Geschätzte Mitglieder

Diese Woche haben uns zahlreiche Anfragen und Beschwerden von Mitgliedern erreicht, die den Entscheid des Kantons Nidwalden betreffend Härtefallmassnahmen erhalten haben.

Bekanntermassen kann innerhalb von 10 Tagen Einsprache gegen den Entscheid über die Härtefallmassnahmen erhoben werden. Erklärung zur Fristberechnung: Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt des Entscheids zu laufen und endet am letzten (zehnten) Tag. Es muss tagesgenau abgezählt werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Frist am darauffolgenden Montag. Am letzten Tag der Frist ist die Einsprache spätestens bei der Post aufzugeben. Es ist somit nicht der Zugang der Einsprache entscheidend, sondern der Poststempel.

Damit Sie abschätzen können, ob eine Einsprache überhaupt Sinn macht, ist es wichtig, dass Sie über die wichtigsten Fakten im Zusammenhang mit den Covid-19-Härtefallmassnahmen im Kanton Nidwalden informiert sind. Wir haben gestern Rechtsanwalt Patrick Iten, Stans, mit einer Abklärung der Rechtslage und einer Analyse erster bekannter Entscheide beauftragt.

Gestützt darauf sind vor allem die folgenden Punkte zu beachten:

Kein Einspracherecht des Verbandes

Die Einsprachen sind von den jeweils betroffenen Unternehmen zu erheben. Gastro Nidwalden ist zur Einsprache in konkreten Einzelfällen mangels eines schutzwürdigen Interesses nicht legitimiert.

Grosser Ermessensspielraum des Kantons

Die Kantone verfügen über einen sehr grossen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, welchen Unternehmen welche Art von Härtefallentschädigungen in welcher Höhe ausgerichtet werden sollen. Der Bund gibt nur die Minimalanforderungen vor, die erfüllt werden müssen, damit er sich an der Entschädigung beteiligt. Die Kantone können diese Minimalanforderungen somit beliebig weiter verschärfen oder eingrenzen. Es besteht gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung grundsätzlich kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

Einzelfallprüfung



Die Entscheidungskommission hat die Unternehmen rechtsgleich zu behandeln. Es sind jedoch die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, in der Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen. Mit anderen Worten sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalls zu beachten.

Art der Beiträge

Im Kanton Nidwalden werden à-fonds-perdu-Beiträge oder Bürgschaften gewährt. Die Entscheidungskommission befindet darüber, welche Art der Unterstützung gewährt wird. Denjenigen Unternehmen, die ihr Gesuch bis zum 15.02.2021 eingereicht haben, werden grundsätzlich à-fonds-perdu-Beiträge gewährt. Reicht der Anteil für à-fonds-perdu-Beiträge für diese Gesuche nicht aus, so wird der überschüssende Betrag in Form von Bürgschaften gewährt.

Verfahren, Zuständigkeiten

Es gilt das kantonale Verfahrensrecht. Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten. Vollständige Gesuche werden an die Nidwaldner Kantonalbank (NKB) weitergeleitet. Die NKB prüft die Unterlagen und die Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen, insbesondere plausibilisiert sie den minimalen Finanzbedarf des Unternehmens. Dieser ergibt sich vor allem anhand der Jahresrechnung 2020 und des Budgets 2021. Die NKB übermittelt der kantonalen Entscheidungskommission das Prüfungsergebnis mit einem Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs sowie eine Empfehlung zur Höhe der Härtefallmassnahmen, die sich am minimalen Finanzbedarf für das Jahr 2021 orientiert.

Minimaler Finanzbedarf als wichtigste Beurteilungsgrösse

Die Regelung in der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung und die bisher bekannten Entscheide haben gezeigt, dass die Entscheidungskommission in erster Linie prüft, ob beim betreffenden Unternehmen ein minimaler Finanzbedarf für das Jahr 2021 besteht. Die Kommission klärt dabei konkret ab, ob die gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel für das betreffende Unternehmen bis Ende 2021 ausreichen, um die Existenz der Unternehmung zu sichern und die Arbeitsplätze zu erhalten. Bei dieser Prüfung werden auch bereits ausgerichtete Entschädigungen von Bund und Kanton (z.B. Kurzarbeitsentschädigungen), die dem Unternehmen gewährten Mieterlasse, Mietzinsreduktionen, Versicherungsleistungen oder andere mit Covid-19 zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen miteinbezogen.

Es ist daher wichtig, dass die Unternehmungen anhand der Zahlen aus den Vorjahren und einer realistischen Prognose für das Jahr 2021 darlegen, inwiefern und in welchem Umfang sie einen minimalen Finanzbedarf aufweisen.



Fazit: Geringe Erfolgchancen für Einsprachen

Aufgrund des grossen Ermessensspielraums der Entscheidungskommission und des grundsätzlich fehlenden Unterstützungsanspruchs der Unternehmen ist es äusserst schwierig, den Beschluss der Entscheidungskommission des Kantons Nidwalden erfolgreich mit Einsprache anzufechten. Eine Einsprache dürfte nur in Einzelfällen erfolgreich sein, wo ein Prüfungsfehler der Entscheidungskommission offensichtlich ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Kommission Angaben aus den Jahresrechnungen und aus dem Budget im Entscheid falsch wiedergibt.

Da für die Beurteilung der Härtefallmassnahmen, wie erwähnt, jeweils der konkrete Einzelfall der betreffenden Unternehmung entscheidend ist, können wir Ihnen leider auch keinen Vorschlag für eine Einsprachebegründung unterbreiten. Wir empfehlen Ihnen, die Einsprache mit einem Rechtsanwalt und/oder einem Treuhänder zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Nathalie Hoffmann
Präsidentin Gastro Nidwalden
Baumgarten 4
CH- 6365 Kehrsiten - Dorf
Tel.: 041 610 77 88
Natel: 079 949 41 91
Mail: info@seehotelbaumgarten.ch

Blöchlinger Iten Anwaltskanzlei und Notariat
lic. iur. HSG Patrick Iten
Rechtsanwalt u. Notar
Alter Postplatz 2
Postfach 129
CH - 6371 Stans
Tel.: 041 611 00 54
Mail: patrick.iten@bilaw.ch